Hinweis: Die Veränderungen der textlichen Festsetzungen durch die 2. Änderung sind grau hinterlegt. Die textlichen Festsetzungen beziehen sich sowohl auf den Geltungsbereich der 2. Änderung als auch den Geltungsbereich der 1. Änderung.

Textliche Festsetzungen (TF)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Es wird ein Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO festgesetzt. Nach § 8 Abs. 1 BauNVO dienen Gewerbegebiete vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben.
Von den in § 8 Abs. 2 BauNVO aufgeführten Nutzungsarten sind allgemein zulässig:
- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
- Tankstellen

Ausnahmsweise zulässige Nutzungen

1.2 Gemäß § 8 Abs. 3 BauNVO können Vergnügungsstätten ausnahmsweise zugelassen werden (Einschränkungen hierzu vgl. Pkt. 1.4).

1.3 Anlagen für sportliche Zwecke (§ 8 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO) sind unter der Voraussetzung ausnahmsweise zulässig, wenn die Ausübung der Nutzung in geschlossenen Gebäuden stattfindet.

Nicht zulässige Nutzungen

1.4 Von den Gewerbebetrieben aller Art und Vergnügungsstätten sind gemäß § 1 Abs. 9 i. V. m. Abs. 5 und 6 BauNVO nicht zulässig:
- Bordelle, Dirnenunterkünfte oder bordellartig geführte Betriebe (Massagesalons o. ä.)
- Selbständige Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie als Hauptnutzung.

1.5 Wohnungen für Aufsichts- sowie Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO) sind gemäß § 1 Abs. 9 i. V. m. Abs. 6 BauNVO nicht zulässig.

1.6 Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke (§ 8 Abs. 3 Nr. 2 BauVNO) sind gemäß § 1 Abs. 9 i. V. m. Abs. 6 BauNVO nicht zulässig.

2. Es wird ein Industriegebiet gemäß § 9 BauNVO festgesetzt. Nach § 9 Abs. 1 BauNVO dienen Industriegebiete der Unterbringung von Gewerbebetrieben, und zwar vorwiegend solcher Betriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind.
Im Industriegebiet sind gemäß § 9 Abs. 2 BauNVO zulässig:
- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe
- Tankstellen

Ausnahmsweise zulässige Nutzungen

2.2 Ausnahmsweise können gem. § 9 Abs. 3 BauNVO zugelassen werden:
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind. In den Lärmpegelbereichen VI und VII sind Wohnnutzungen grundsätzlich ausgeschlossen (vg. TF 2 zum Lärmschutz - Verkehrslärm).
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Nicht zulässige Nutzungen

2.3 Kerngebietstypische Vergnügungsstätten sind in Industriegebieten gem. § 9 BauNVO grundsätzlich unzulässig.

2.4 Von den Gewerbebetrieben aller Art sind gemäß § 1 Abs. 9 i. V. m. Abs. 5 und 6 BauNVO nicht zulässig:
- Bordelle, Dirnenunterkünfte oder bordellartig geführte Betriebe (Massagesalons o. ä.)
- Selbständige Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie als Hauptnutzung.

3. Von den Gewerbebetrieben aller Art sind in den Gewerbe- und Industriegebieten nur solche Einzelhandelsbetriebe allgemein zulässig, die die folgenden, nicht zentrenrelevanten Sortimente der „Walsroder Liste" führen:

Möbel (inkl. Matratzen)
Antiquitäten
Großelektro (weiße Ware)
Beleuchtung
Tapeten
Bodenbeläge (inkl. Teppichrollen, Laminat)
Farben, Lacke
Baustoffe, Baumaterialien
Campingartikel
Sanitätswesen
Werkzeuge, Eisenwaren
Kfz- Zubehör
Büromaschinen, Büroeinrichtung, Organisation
Tiernahrung und Heimtierbedarf (außer Lebendtiere und Spezialbedarf)
Fahrräder (inkl. Zubehör)
Gartenbedarf (inkl. Pflanzen)
Babyartikel (Kinderwagen, Kindermöbel)

- Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung ist als untergeordnetes Randsortiment bis zu einem Anteil von 10 % an der Netto-Verkaufsfläche und max. 100 m² Netto-Verkaufsfläche je Einzelhandelsbetrieb allgemein zulässig.
- Einzelhandelsbetriebe ohne Sortimentsbeschränkung sind allgemein zulässig, sofern sie einem Tankstellenbetrieb betrieblich und räumlich zu- und untergeordnet sind und ihre Netto- Verkaufsfläche in der Summe für das Plangebiet 300 m² nicht überschreitet.
- Weitere Einzelhandelsbetriebe ohne Sortimentsbeschränkung sind ausnahmsweise zulässig, sofern sie keine schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche der Stadt Walsrode haben und die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung nicht gefährden. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist dieses gutachterlich nachzuweisen.
- Allgemein zulässig sind darüber hinaus Einzelhandelsnutzungen, die nach Art und Umfang in eindeutigem Zusammenhang mit dem Gewerbebetrieb stehen (Werksverkauf) bis zu einem Anteil von 10 % an der gewerblich genutzten Fläche (Verwaltungsräume sind hierbei nicht anzurechnen) und deren Größe 100 m² Netto-Verkaufsfläche je Betrieb nicht überschreiten.

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

4. Die festgesetzten Höhen der baulichen Anlagen gelten als Maximalwerte.
Als unterer Bezugspunkt für die Bestimmung der Höhe der baulichen Anlagen wird die Oberkante (Endausbau) der an das Baugrundstück angrenzenden Erschließungsstraße (Straßenachse) im Bereich der Hauptgrundstückszufahrt festgesetzt.
Als oberer Bezugspunkt gilt der höchste Punkt der Dacheindeckung oder für Gebäude mit Flachdächern die Oberkante des Gebäudes oder Hauptgesimses.
Die festgesetzten Höhen der baulichen Anlagen können durch technische oder untergeordnete Bauteile, in begründeten Einzelfällen ausnahmsweise überschritten werden. Im Übrigen gelten die Vorgaben zur Richtfunkverbindung der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG (siehe Nachrichtliche Übernahmen).
Die festgesetzten Höhen der baulichen Anlagen können durch eine **Werbeanlage (Werbeturm)** auf der mit GE2 gekennzeichneten Fläche bis zu einer Gesamthöhe von 50 m (inkl. untergeordneter Nebenanlagen wie Antennen o. ä.) überschritten werden.

Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

5. Es gilt die abweichende Bauweise gem. § 22 Abs. 4 BauNVO. Zulässig sind Gebäudelängen und -breiten von über 50 m. Im Übrigen gelten die Abstandsvorschriften der Niedersächsischen Bauordnung.

6. Gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Garagen im Sinne des § 12 BauNVO, überdachte Stellplätze (Carports) und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO nicht zulässig.

Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1, Nr. 11 BauGB)

7. Das Ein- und Ausfahrtsverbot entlang der B 209, gilt nicht i. V. mit Arbeiten zur Wartung des Regenrückhaltebeckens und zur Unterhaltungspflege der Anpflanzungen.

Bedingt befristete Festsetzungen (§ 9 Abs. 2, Nr. 2 BauGB)

8. Zum Schutz der bestehenden Wohnbebauung auf dem Flurstück 12/7 gegenüber der nördlich angrenzenden gewerblichen Nutzung ist auf dem Flurstück 12/5 vor Verlegung der Betriebszufahrt an die südliche Grundstücksgrenze eine parallel hierzu verlaufende Lärmschutzwand mit einer Länge von 40 m und einer Höhe von 2,50 m zwischen Fahrweg und Wohngrundstück, innerhalb der angegebenen Umgrenzung, herzustellen. Für die Wand ist eine flächenbezogene Masse von mind. 10 kg/m² sowie ein luftdichter Aufbau erforderlich. Auf der Grundlage des § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB (auflösende Bedingung) ist die Lärmschutzwand bei Aufgabe der Bestandsnutzung (Wohnen) auf dem Grundstück "Benzen 54" (Flurstück 12/7) von der Stadt Walsrode wieder zu entfernen.

Rechtsgrundlagen für den Bebauungsplan Nr. 78, 1. Änderung
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 zuletzt geändert durch Artikel 1 der Gesetzes vom 22.07.2011.
- Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)
- Die im Lärmgutachten aufgeführten DIN-Normen können bei der Stadt Walsrode eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen für den Bebauungsplan Nr. 78, 2. Änderung
- Es gilt das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert am 31.08.2015.
- Es gilt die Baunutzungsverordnung 1990 in der Fassung vom 23.01.1990, zuletzt geändert am 11.06.2014.
- Die im Lärmgutachten aufgeführten DIN-Normen können bei der Stadt Walsrode eingesehen werden.

Stadt Walsrode, Proj. 29664 / 005, Größe 163 / 84 cm

Textliche Festsetzungen zum Lärmschutz (Gewerbelärm - Kontingentierung)

1. Für das Plangebiet sind entsprechend § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 der BauNVO Festsetzungen hinsichtlich der schalltechnischen Bedürfnisse und Eigenschaften getroffen.

2. Die im Folgenden angegebenen immissionswirksamen, flächenbezogenen Schallleistungspegel (IFSP) wurden auf der Grundlage der DIN ISO 9613-2 „Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien", Ausgabe 10/1999, berechnet. Die sich hieraus an schutzbedürftigen Nutzungen außerhalb des Gewerbe- und Industriegebietes ergebenden anteiligen Immissionsrichtwerte IRW* einer Teilfläche werden bei freier Schallausbreitung und bei ebenem Gelände berechnet.

Die Berechnung erfolgt nach folgender Gleichung in Anlehnung an DIN ISO 9613-2:

$$IRW^* = IFSP + DO - Adiv - Aatm - Agr - Cmet + 10 \cdot \log S/1m^2 \quad (1)$$

IRW* = zulässiger Schallimmissionsanteil der Teilflächen in dB(A)
IFSP = immissionswirksamer, flächenbezogener Schallemissionspegel (500 Hz) in dB(A)/m²
DO = Raumwinkelmaß gemäß DIN ISO 9613-2, nach 7.3.2 Gleichung 11
Adiv = geometrische Ausbreitungsdämpfung gemäß DIN ISO 9613-2, Emissionsquellenhöhe 5 m
Aatm = Luftabsorption gemäß DIN ISO 9613-2, Bandmittenfrequenz 500Hz, 10°C, 70%rel.Feuchte
Agr = Bodendämpfung gemäß DIN ISO 9613-2, nach 7.3.2 (alternatives Verfahren)
Cmet = meteorologische Korrektur gemäß DIN ISO 9613-2, Tag/Nacht mit C0 = 2 dB
S = Größe der Teilfläche in m²

3. In dem vorgegebenen Gebiet dürfen nur Anlagen und Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die die folgenden IFSP nicht überschreiten:

Teilfläche	IFSP, tags dB(A)/ m²	IFSP, nachts dB(A)/ m²
GE 1	65	50
GE 2	70	60
GI	70	55
GE 4	65	50

Die Tageszeit bezieht sich auf den Zeitraum von 16 Stunden (von 06:00 bis 22:00 Uhr), die Nachtzeit auf 8 Stunden (von 22:00 bis 06:00 Uhr).

4. Die Einhaltung der IFSP ist im Einzelfall für jeden Betrieb wie folgt nachzuweisen: Anhand der jeweiligen gesamten Betriebsfläche und der festgesetzten IFSP für diese Fläche werden zunächst die für diesen Betrieb anzusetzenden anteiligen Immissionsrichtwerte IRW* an allen maßgeblichen Immissionsorten nach Gleichung 1 berechnet.
Ein Vorhaben ist dann schalltechnisch zulässig, wenn die nach TA Lärm unter Berücksichtigung der Schallausbreitungsverhältnisse zum Zeitpunkt der Genehmigung berechneten Beurteilungspegel Lr der vom Vorhaben hervorgerufenen Geräuschimmissionen an allen maßgeblichen Immissionsorten diese IRW* einhalten.

5. Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn der Beurteilungspegel Lr den Immissionsrichtwert nach TA Lärm um mindestens 15 dB unterschreitet (Relevanzgrenze).

6. Umverteilungen der flächenbezogenen Schallleistungspegel zwischen den Teilflächen können vorgenommen werden, bedürfen aber des schalltechnischen Nachweises, dass dadurch keine Verschlechterung der Immissionssituation eintritt.

7. Zum Schutz vor einwirkenden Gewerbelärm wird innerhalb des Plangebietes die Pflicht zum schalltechnischen Selbstschutz auferlegt; baulicher Schallschutz ist entsprechend der DIN 4109 vorzusehen. Im Rahmen von Um- bzw. Neubaumaßnahmen ist im festgesetzten GE-Gebiet für die Außenbauteile von Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäuden im Baugenehmigungsverfahren ein resultierendes bewertetes Schalldämm-Maß R'W,res ≥ 30 dB nachzuweisen. Im Rahmen von Um- bzw. Neubaumaßnahmen ist im festgesetzten GI-Gebiet für die Außenbauteile von Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäuden im Baugenehmigungsverfahren ein resultierendes bewertetes Schalldämm-Maß R'W,res ≥ 35 dB nachzuweisen. Zusätzlich sind die Vorgaben hinsichtlich Schutz vor Verkehrslärm zu erfüllen.

Grundlage der Festsetzungen ist die schalltechnische Untersuchung der TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG vom 21.11.2013, Az.: 8000 644 545 / 213 UBS 109.

Textliche Festsetzungen zum Lärmschutz (Verkehrslärm)

Für das Plangebiet gelten die Lärmpegelbereiche IV bis VII. Bei der Sanierung oder Neuerrichtung von schutzbedürftigen Gebäuden sind folgende Punkte zu beachten:

1. Innerhalb der gekennzeichneten Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau" sind Gebäudeseiten und Dachflächen von schutzbedürftigen Räumen mit einem resultierenden bewerteten Schalldämm-Maß R'W,res entsprechend der nachfolgenden Tabelle zu realisieren:

Lärmpegelbereich	maßgeblicher Außen-lärmpegel	Erforderliches resultierendes Schalldämm-Maß des Außenbauteils R'w,res [dB]	
		Aufenthalts- und Wohnräume	Büroräume und ähnliches
I	bis 55	30	-
II	56 - 60	30	30
III	61 - 65	35	30
IV	66 - 70	40	35
V	71 - 75	45	40
VI	76 - 80	50	45
VII	> 80	55	50

2. Von der v. g. Festsetzung kann abgewichen werden, sofern im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens prüfbar nachgewiesen wird, dass sich durch die Eigenabschirmung der Baukörper bzw. durch Abschirmungen vorgelagerter Baukörper der maßgebliche Außenlärmpegel verringert. Je nach vorliegendem Lärmpegelbereich sind dann die hierzu in der Tabelle 1 aufgeführten Schalldämm-Maße der Außenbauteile zu Grunde zu legen.

Grundlage der Festsetzungen ist die schalltechnische Untersuchung der TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG vom 21.11.2013, Az.: 8000 644 545 / 213 UBS 109.

Textliche Festsetzungen zur Regenrückhaltung

Hinsichtlich der baulichen und technischen Anforderungen an die Ausführungen der Regenrückhaltebecken sind die entsprechenden Vorgaben des Gesamterschließungskonzeptes einzuhalten.

Textliche Festsetzungen zur Kompensation/Grünordnerische Festsetzungen

(§ 9 (1) Nr. 18a) und b), Nr. 20 i. V. m. § 9 (1a) und (§ 9 (1) Nr. 25 b) BauGB)

1. **Maßnahmenfläche M-B-Plan 78 A 1 (im Geltungsbereich)**
- Die folgenden Maßnahmen befinden sich auf einer Teilfläche des Flurstücks 13, Gemarkung Benzen, Flur 1 und werden den Eingriffen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 78 (1. Änderung) zugeordnet: Als naturschutzfachlicher Ausgleich für den Verlust von Biotop- und Bodenfunktionen ist eine Waldumbaumaßnahme im vorhandenen Fichtenforst mit standortheimischen Laubgehölzen vorgesehen. Unter Berücksichtigung eines genügend großen Abstandes zwischen Wald und sich nördlich und östlich anschließender Bebauung (ökologische Aspekte, Gefahrenabwehr) ist der Aufbau eines gestuften Waldrandes erforderlich. Weitere Angaben sind den Maßnahmenblättern zu entnehmen (Umweltbericht: Anlange II).
- Die Fläche für Wald (Laubwald) ist zu dem Waldentwicklungstyp „12 - Stieleiche - Buche" mit den Baumarten Stieleiche (50-80 %), Buche (20-40 %) und Begleitbaumarten (bis 20 %) zu entwickeln.
- Das im Geltungsbereich nachgewiesene Nest der Kahlrückigen Waldameise (*Formica polyctena*) wird im Rahmen der Waldumbaumaßnahme nicht umgesiedelt. Zum Schutz des Nestes werden einzelne Bäume in unmittelbarer Nähe erhalten. Die zu erhaltenden Bäume sind vor Ort durch einen Fachkundigen zu kennzeichnen.
- Der auf einer Breite von ca. 35 m am nördlichen und östlichen Rand zu entwickelnde Waldrand wird mit standortheimischen Sträuchern und Bäumen 2. Ordnung bepflanzt. Einzelne Bäume 1. Ordnung können als Solitäre erhalten bleiben. Diese sind im Rahmen einer forstfachlichen Begleitung zu identifizieren.
- Die Maßnahme ist mit einem Wildschutzzaun gegen Verbiss zu schützen (Höhe: mind. 1,60 m).
- Eine naturnahe Gestaltung des Ochsenmoorgrabens, der die Fläche durchläuft, einschließlich seiner Randbereiche erfolgt durch eine stellenweise Aufweitung sowie eine Entwicklung von Saumbiotopen (Halbruderale Gras- und Staudenflur) mit einer Breite von je Seite 5-6 m. Die v. g. Saumbereiche können auch zu Unterhaltungszwecken genutzt werden.
- Die Maßnahme wird spätestens in der ersten Pflanzperiode nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 78 (1. Änderung) umgesetzt und ist dauerhaft zu erhalten.

2. **Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b) BauGB)**
- Die im 70 m-Radius der Schutzzone um den Trinkwasserbrunnen A gelegene Pflanzfläche wird mit Gehölzen bepflanzt. Die Anpflanzung ist als gestufter Waldrand geplant. Eine unregelmäßige Ausformung des Randes ist dabei zulässig.
- Der südliche Teil der Fläche grenzt an einen Nadelbaumbestand an, der erhalten bzw. ebenfalls als gestufter Waldrand entwickelt werden soll.
- In einem an den Nadelbaumbestand angrenzenden Teilbereich werden Bäume 1. Ordnung angepflanzt (zu 75 % Eichen, *Quercus robur, zu 25 % Birken, Betula pendula: Hochstamm, 12-14 StU)*
- In den Rändern erfolgt eine Anpflanzung von Arten der Waldsaumgesellschaften (*Salic caprea, Salix cinerea, Salix aurita, Sambucus nigra, Sambucus racemosa, Crataegus monogyna, Prunus padus, Rosa canina, Rhamnus frangula, Coryllus avellana, Cornus mas: Pflanzdichte: 1 Stck./m², Pflanzgröße 80/120 cm*).
- Die Bepflanzung ist mit einem Wildschutzzaun gegen Verbiss zu schützen (Höhe: min. 1,60 m).
- Die Bepflanzung wurde bereits in der ersten Pflanzperiode nach Inkraftreten des Bebauungsplanes Nr. 78, 1. Änderung umgesetzt. Sie ist dauerhaft zu erhalten.

3. **Externe Kompensationsmaßnahmen (außerhalb des Geltungsbereichs)**
- Die dargestellten externen Kompensationsmaßnahmen „M-B-Plan 78 A2 bis A5" werden den Eingriffen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 78 (1. Änderung) zugeordnet.
- Die dargestellte externe Kompensationsmaßnahme „Nr. 1" wird teilweise den Eingriffen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 78, 2. Änderung, zugeordnet.
- Die Durchführung und Sicherung der externen Kompensationsmaßnahmen wird in einem städtebaulichen Vertrag gem. § 11 BauGB geregelt.

Örtliche Bauvorschriften (§ 84 NBauO)

1. Auf der mit GE2 gekennzeichneten Fläche (zwischen Planstraße A, Regenrückhaltebecken und GE1) ist die Errichtung eines Werbeturmes unter den folgenden Maßgaben zulässig:
- Es ist ausschließlich Werbung für im Plangebiet erbrachte Leistungen zulässig.
- Das Anbringen von Werbeanlagen ist ausschließlich in der oberen Hälfte zulässig.
- Bewegliche Werbeanlagen sowie Werbeanlagen mit wechselndem und/ oder bewegtem Licht und mit sich turnusmäßig verändernden Werbedarstellungen sind unzulässig.

2. Werbeanlagen sind - abgesehen vom Werbeturm (Pkt. 1) - ausschließlich an der Stätte der Leistung zulässig (Fremdwerbeanlagen sind nicht zulässig).

3. Werbeanlagen dürfen die jeweils zulässigen Höhen baulicher Anlagen nicht überschreiten. Die unter TF 4 festgesetzte Überschreitungsmöglichkeit der festgesetzten Höhen der baulichen Anlagen durch technische oder untergeordnete Bauteile gilt nicht für Werbeanlagen.

4. Verkehrsflächen (Straßen oder stark frequentierte Parkplätze, insbesondere im Bereich von Tank- und Rastanlagen) sind gemäß Punkt 6.2.2 der RistWAG wasserundurchlässig auszuführen. Als wasserundurchlässig gelten Beton- und Asphaltdecken sowie vergleichbare Befestigungen.

Sonstige Gewerbe- und Industriegebietsflächen, die nicht stark frequentiert sind, sind mit Industriepflasterung (z. B. SF-Pflaster, kein Rechteckpflaster) zu versehen. Der Einbau von Recyclingmaterial als Ober- oder Unterbau ist unzulässig.

Allgemeine Hinweise

Fernstraßengesetz
Für die von Bebauung freizuhaltenden Flächen gelten die straßenrechtlichen Bestimmungen für Bauverbotszonen:
Es besteht längs der Bundesautobahn bzw. Rampe der Autobahnauf- und abfahrt (BAB-A27) eine 40 m breite **Bauverbotszone** gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und eine 20 m breite Bauverbotszone längs der Bundesstraße B 209.

Entlang der Bundesautobahn A 27 sind die anbaurechtlichen Bestimmungen gem. § 9 FStrG zu beachten. Die Bauverbotszone ist mit einem Abstand von 40 m bis zum äußeren Fahrbandrand der Bundesautobahn (Standspur) gem. § 9 (1) FStrG von allen baulichen Anlagen wie Carports, Garagen, Stellplätzen, Nebenanlagen, Lager- und Aufstellflächen, sowie von Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfanges freizuhalten.

Entlang der Bundesstraße B 209 sind die anbaurechtlichen Bestimmungen gem. § 9 FStrG zu beachten. Die Bauverbotszone ist mit einem Abstand von 20 m bis zum äußeren Fahrbandrand der Bundesstraße gem. § 9 (1) FStrG von allen baulichen Anlagen wie Carports, Garagen, Stellplätzen, Nebenanlagen, Lager- und Aufstellflächen, sowie von Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfanges freizuhalten.

Innerhalb der Bauverbots- und auch der Baubeschränkungszone gem. § 9 Abs. 1 und 2 FStrG, d. h. im Abstand bis 100 m vom befestigten Fahrbahnrand (Standspur) der A 27, dürfen keine Werbeanlagen errichtet werden, die geeignet sind, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf **der Bundesautobahn BAB A27** zu beeinträchtigen.

Innerhalb der Bauverbots- und auch der Baubeschränkungszone gem. § 9 Abs. 1 und 2 FStrG, d. h. im Abstand bis 40 m vom befestigten Fahrbahnrand, dürfen keine Werbeanlagen errichtet werden, die geeignet sind, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der **Bundesstraße B 209** zu beeinträchtigen.

Denkmalschutz
Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes besteht die Möglichkeit des Auftretens archäologischer Bodenfunde. Auf das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz (NDSchG), § 6 „Erhaltungspflicht", § 13 „Erdarbeiten" und § 14 „Bodenfunde" wird besonders hingewiesen. Archäologische Bodenfunde unterliegen der Meldepflicht. Sie sind bei Zutagetreten durch Baumaßnahmen unverzüglich bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreis Heidekreis, Tel.: 05191/970-796, anzuzeigen.
Im Zuge der Erschließungsarbeiten und Einzelbaumaßnahmen erfolgt eine begleitende archäologische Prospektion, die mit dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege abgestimmt wird.

Wasserschutzgebiet
Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Walsrode (Schutzzone III). Die in der Wasserschutzgebiets-Verordnung vom 28.01.1983 geltenden Vorschriften sind zu beachten.

Auf § 4, Nr. 20 der Verordnung wird besonders hingewiesen: Danach sind im Wasserschutzgebiet, Zone III, Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, beschränkt zulässig, vor allem wenn das Grundwasser aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann.

1. Außer der Wasserschutzgebiets-Verordnung vom 28.01.1983 sind andere für Wasserschutzgebiete verbindliche rechtliche Regelungen zu beachten.
2. Die Festlegungen des mit dem Umweltbericht vorgelegten Gesamterschließungskonzeptes der Plangebiete Nr. 78, 102 und 103 von der NLG sind einzuhalten. Die konkrete Auslegung und Ausführung der Regenwasser- und Schmutzwasserkanalisation ist vorab mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen (z. B. hinsichtlich Dichtriegel aus bindigem Material im Rohrgraben etc.). Das Durchleiten von Abwasser ist in der Wasserschutzgebietsverordnung beschränkt zulässig und somit rechtzeitig vor Baubeginn bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.
3. Die Festlegungen des Beweissicherungskonzepts „Grundkonzept 2013" vom Ingenieurbüro GeoDienste GmbH vom 10.07.2013 sind umzusetzen.
Zudem sind die Festlegungen des Beweissicherungskonzepts gemäß dem Durchführungsplan der gehobenen Erlaubnis der Stadtwerke Böhmetal vom 22.02.1995, verlängert am 23.04.2015, umzusetzen.
4. Für konkrete Bauvorhaben können beim Baugenehmigungsverfahren bzw. beim Erlaubnisverfahren nach der Wasserschutzgebiets-Verordnung noch weitere Untersuchungen zum Baugrund und zur Hydrogeologie erforderlich sein.
5. Eventuell bei Bauarbeiten erforderliche Grundwasserhaltungsmaßnahmen sind gemäß §§ 8 und 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erlaubnispflichtig und rechtzeitig vor Baubeginn bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.
6. Die für alle Bautätigkeiten einschließlich Bodenverbesserungsmaßnahmen verwendeten Materialien dürfen keine wassergefährdenden Schadstoffe enthalten. Die LAGA M 20 (Länderarbeitsgemeinschaft Abfall, Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen) ist einzuhalten. Außerdem müssen im Eluat die Geringfügigkeitsschwellenwerte nach LAWA (Länderarbeitsgemeinschaft Wasser, Ableitung von Geringfügigkeitsschwellen für das Grundwasser) unterschritten werden.
7. Für eventuell erforderliche Geländeauffüllungen und Geländemodellierungen dürfen nur unbelastete Böden, die Z0 nach LAGA M 20 entsprechen, verwendet werden. Entsprechende Nachweise sind der Unteren Wasserbehörde rechtzeitig vor Einbau vorzulegen. Geländeabgrabungen, durch die die natürlichen Deckschichten des Grundwasserleiters vermindert werden, sind nach der Wasserschutzgebiets-Verordnung in der Zone II verboten und in der Zone III beschränkt zulässig und müssen rechtzeitig vor Baubeginn bei der Unteren Wasserbehörde beantragt werden. Innerhalb des 70 m Radius um den Trinkwasserbrunnen A sind Geländeabgrabungen zu vermeiden.
8. Die Ausgleichsmaßnahme A 1 „Waldumbau und Aufbau eines gestuften Waldrandes" im Geltungsbereich von B-Plan Nr. 78, 1. Änderung, und in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Walsrode, ist gemäß der Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO) Anlage Nr. 5 b genehmigungspflichtig, da hier zunächst der Fichtenbestand entfernt werden muss. Auch die im Rahmen dieser Ausgleichsmaßnahme geplante Aufweitung des Ochsenmoorgrabens bedarf ggf. - je nach Größenordnung - eine wasserrechtliche Genehmigung.
9. Außerdem ist bei konkreten Bauvorhaben zu berücksichtigen, dass sich der Grundwasserstand bei Reduzierung der Wasserentnahmemenge oder Stilllegung des Wasserwerks ändern kann.

Für die Anlage der privaten RW- und SW-Grundstücksentwässerungseinrichtungen auf den Gewerbeflächen / Industrieflächen sind die Regelungen des Arbeitsblattes ATV-DVWK-A 142 „Abwasserkanäle und -leitungen in Wassergewinnungsgebieten" zu beachten. Die Einhaltung der Vorgaben des vg. Arbeitsblattes wird seitens des zuständigen Kanalnetzbetreibers kontrolliert und ist diesem gegenüber sicherzustellen.

Innerhalb des in der Planzeichnung eingezeichneten 70 m-Radius um den Brunnen A sind keine baulichen Nutzungen und Anlagen oder betrieblichen Nutzungen zulässig. Hiervon ausgenommen ist der Ausbau der Gemeindestraße nach Benzen gemäß festgesetzter öffentlicher Straßenverkehrsfläche.

Bodenschutz
Bei Bekanntwerden von Anzeichen einer möglichen schädlichen Bodenverunreinigung - z. B. Vergrabungen (Hausmüll, Bauschutt etc.) oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens (Verfärbungen, Geruch etc.) - ist die Untere Bodenschutzbehörde, Landkreis Heidekreis, unverzüglich einzuschalten.

Bergbauberechtigungen
Von dem Planvorhaben ist die Bergbauberechtigung (Konzession) **Bewilligungsfeld Ahrensheide-Walsrode** der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH betroffen. Dabei handelt es sich um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl, Erdgas und anderen bituminösen Stoffen. In dem Bewilligungsfeld können konzessionserhaltende Maßnahmen, wie Seismik und Explorationsbohrungen durchgeführt werden. Weitere Informationen hierzu erteilt die ExxonMobil Production Deutschland GmbH in Hannover, Tel.: 0511/641-2982.

Verkehrslärm
Das Plangebiet ist vorbelastet durch Verkehrslärm.
Gemäß Schallgutachten des TÜV Nord ist davon auszugehen, dass es eine erhebliche planbedingte Verkehrssteigerung auf öffentlichen Straßenverkehrsflächen (durch die Ausweisung der Gewerbe-/ Industrieflächen) geben wird. Dadurch ergibt sich im Plangebiet eine Erhöhung der Geräuschimmissionen. Auch ist nicht auszuschließen, dass zukünftig durch die Errichtung der Y-Trasse eine weitere erhebliche Zunahme der Geräuschimmissionen eintritt. Die Orientierungswerte der DIN 18005 werden im Plangebiet ganz erheblich überschritten. Dies ist bei Neu- und Umbaumaßnahmen von schutzbedürftigen Räumen/ Gebäuden zu beachten.

Gewerbelärm
Die unter der Nr. 6 der **Textlichen Festsetzungen zum Lärmschutz (Gewerbelärm-Kontingentierung)** aufgeführte Möglichkeit der Umverteilung gilt auch für Flächen von Betrieben, die in den Geltungsbereichen der beiden Bebauungspläne Nr. 102 (1. Änderung) und Nr. 78 (2. Änderung) im Industriegebiet „Große Schneede" fallen.

Bauhöhenbeschränkung
Der Geltungsbereich befindet sich im Interessenbereich der militärischen LV-Radaranlage Visselhövede. Bei Beantragung einer Befreiung von der Höhenbegrenzung der baulichen Anlagen von OK 30 m (siehe textliche Festsetzung Nr. 4) ist eine Beteiligung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr durchzuführen.

ÜBERSICHTSPLAN KOMPENSATIONSFLÄCHE
2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 78

KOMPENSATIONSFLÄCHE Nr. 1
Gemarkung Walsrode, Flur 1, Flurstück 363/183

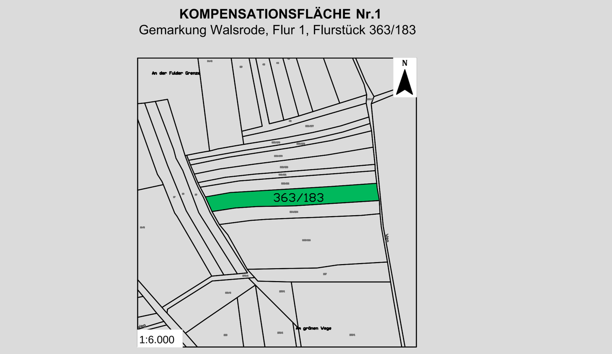

Externe Kompensationsmaßnahme Nr. 1
zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 78

Maßnahme: Erstaufforstung
Auf der Fläche ist eine Pflanzung mit Gehölzen vorgesehen. Die Erstaufforstung ist nach Norden, Westen und Osten mit einem gestuften Waldrand (Breite 15 m) geplant. Die Bepflanzung erfolgt mit standortheimischen Sträuchern und Bäumen 1. und 2. Ordnung. Eine unregelmäßige Ausformung des Waldrandes ist dabei zulässig. Die Maßnahme wird spätestens in der ersten Pflanzperiode nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 78, 2. Änderung umgesetzt.
Gesamtgröße des Flurstücks: 6.846 m², davon als Kompensationsfläche: 3.555 m² (entspricht 3.291 m²)

ÜBERSICHTSPLAN KOMPENSATIONSFLÄCHEN

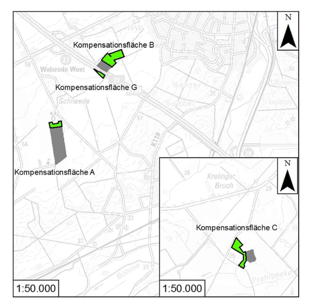

LEGENDE

Übersichtsplan
- Umgrenzung der Maßnahmenfläche, die diesem Bebauungsplan zugeordnet wird.
- Teil einer Maßnahmenfläche, die diesem Bebauungsplan nicht zugeordnet wird.

Maßnahmenskizzen
- Umgrenzung räumlich zusammenhängender Maßnahmen für Natur und Landschaft
- Aufforstung
- Waldrand
- Mesophiles Grünland / Feuchtgrünland
- Brachestreifen, Fließgewässer, Saumbiotop
- Teil einer Maßnahmenfläche, die diesem Bebauungsplan nicht zugeordnet wird.

QUELLE GEOBASISDATEN
Topographische Karte, Liegenschaftskarte
Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen

© 2013 LGLN

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, Regionaldirektion Verden

KOMPENSATIONSFLÄCHE A
Gemarkung Benzen, Flur 3, Teilfläche Flurstück 4/2

Maßnahme M-B-Plan 78 A 2

Erstaufforstung und Aufbau eines gestuften Waldrandes auf der Kompensationsfläche A

Auf der Fläche ist eine Bepflanzung mit Gehölzen vorgesehen. Die Erstaufforstung ist im nördlichen Bereich als Wald (Breite ca. 50 m) mit gestuftem Waldrand auf der Südseite (Breite 20 m) geplant. Die Bepflanzung erfolgt mit standortheimischen Sträuchern und Bäumen 1. und 2. Ordnung. Eine unregelmäßige Ausformung des Waldrandes ist dabei zulässig.
Die Maßnahme wird spätestens in der ersten Pflanzperiode nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 78 (1. Änderung) umgesetzt.
Gesamtumfang der Maßnahme M-B-Plan 78 A 2: ~1,05 ha

KOMPENSATIONSFLÄCHE B
Gemarkung Walsrode, Flur 15, Flurstück 87, 88, 89, 93/5

Maßnahme M-B-Plan 78 A 3

Entwicklung von mesophilem Grünland und Anlage von Brachstreifen auf der Kompensationsfläche B

Die Fläche (Bestand: Grünland-Einsaat) wird aus der Ackernutzung genommen. Es werden Extensivierungsmaßnahmen durchgeführt. Die Brachstreifen werden mit einer Breite von 10 m an den Grenzen der Maßnahmenfläche (Ausnahme: südlichwestliche Grenze) angelegt.
Die Maßnahme wird unmittelbar nach Inkrafttreten der 54. Flächennutzungsplanänderung umgesetzt.
Gesamtumfang der Maßnahme M-B-Plan 78 A 3: ~3,51 ha

KOMPENSATIONSFLÄCHE C
Gemarkung Kreilingen, Flur 4, Teilfläche von Flurstück 41/1

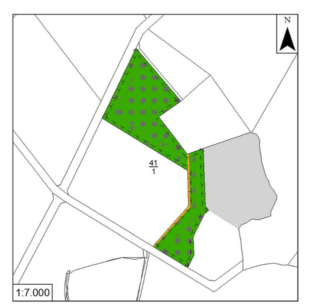

Maßnahme M-B-Plan 78 A 4

Erstaufforstung auf der Kompensationsfläche C

Auf der Fläche ist eine Bepflanzung mit Gehölzen vorgesehen. Die Erstaufforstung ist in Teilbereichen mit gestuftem Waldrand (Breite 20 m) geplant.
Die Maßnahme wird spätestens in der ersten Pflanzperiode nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 78 (1. Änderung) umgesetzt.
Gesamtumfang der Maßnahme M-B-Plan 78 A 4: ~2,62 ha

KOMPENSATIONSFLÄCHE G
Gemarkung Walsrode, Flur 15: Flurstück 92/6 und Teilfläche von Flurstück 15/21

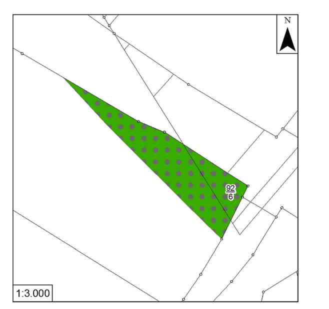

Maßnahme M-B-Plan 78 A 5

Pflanzung von Feldgehölzen auf der Kompensationsfläche G

Auf der Fläche ist eine Bepflanzung mit Gehölzen vorgesehen. Für die Anpflanzung werden 40 Eichen (*Quercus robur, Hochstamm 12-14 cm StU*) verwendet. Die Randbereiche der Maßnahmenfläche werden mit standortheimischen Sträuchern bepflanzt.
Die Maßnahme wird spätestens in der ersten Pflanzperiode nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 78 (1. Änderung) umgesetzt.
Gesamtumfang der Maßnahme M-B-Plan 78 A 5: ~0,46 ha

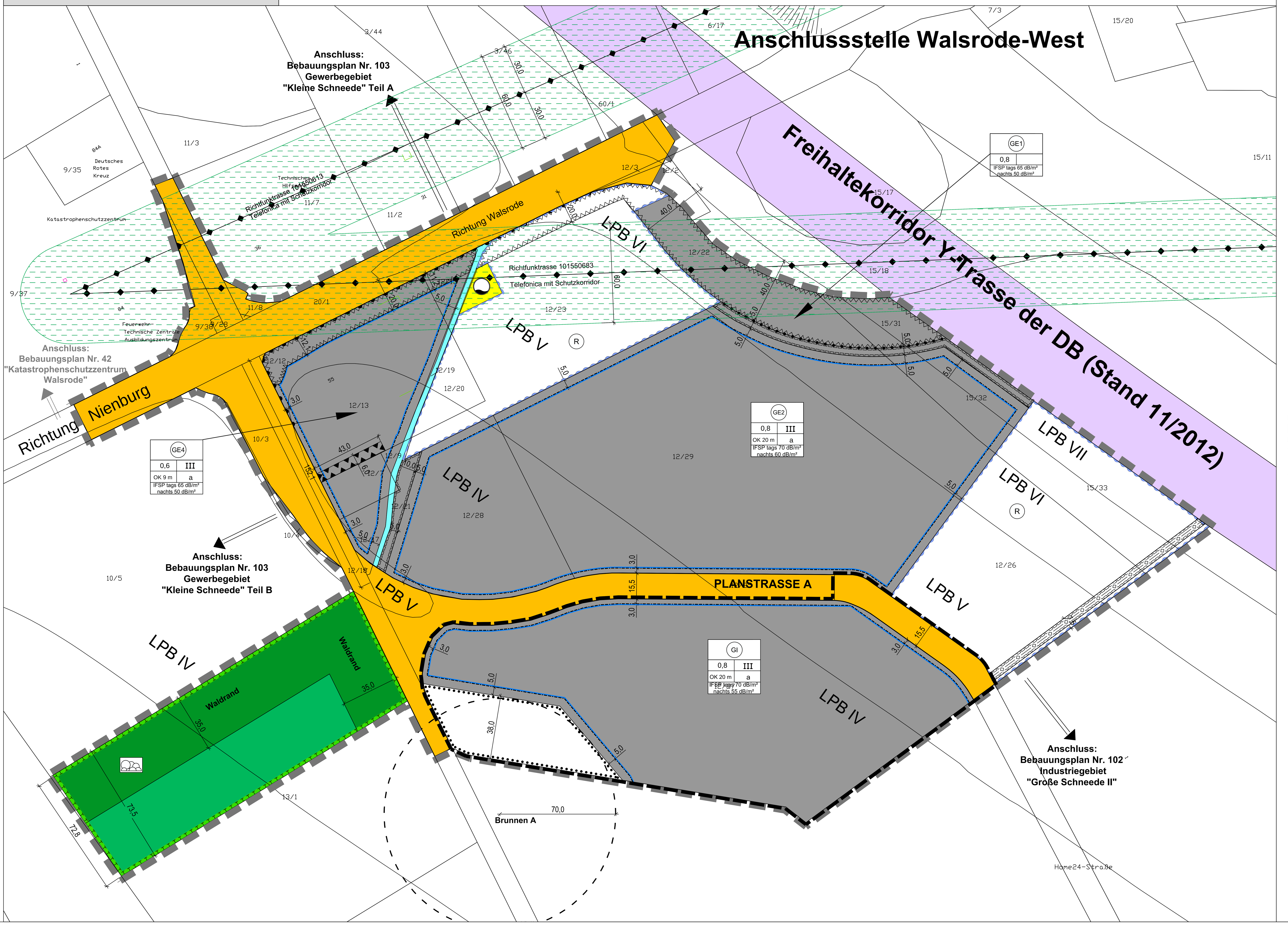

Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- GE Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)
- GI Industriegebiet (§ 9 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
- 0,8 Grundflächenzahl GRZ
- OK 20,0 m max. Höhe der baulichen Anlagen
- a abweichende Bauweise
- III Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- Baugrenze

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
- Straßenverkehrsfläche
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)
- Fläche für die Wasserversorgung (hier: Schmutzwasserpumpwerk)

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)
- Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen, unterirdisch

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 und Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)
- Fläche für die Regelung des Wasserabflusses hier: Regenrückhaltebecken
- Ochsenmoorgraben

Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)
- Flächen für Wald
- Waldrand

Umgrenzungen von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 b) BauGB)
- Umgrenzung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

Sonstige Planzeichen
- Mit Geh-, Fahr und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
- Umgrenzungen der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (hier: Lärmschutzwand)
- Umgrenzung der Flächen, die unter den Maßgaben des FStrG (siehe Allgemeine Hinweise) von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung des B-Planes Nr. 78 (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 78, 1. Änderung
- Radius um Förderbrunnen A (empfohlener Schutzbereich 70 m)
- IFSP immissionswirksamer, flächenbezogener Schallleistungspegel (in dB/m²)
- Lärmpegelbereiche in dB (A)
- Im Einmündungsbereich der Bundesstraße B 209 ist zur Gewährleistung einer freien Sicht ein freizuhaltendes Sichtdreieck gekennzeichnet

Planunterlage:
- Höhenlinien
- Böschungen

Nachrichtliche Übernahme:
1. Übernahme der Ausführungsplanung der DB Netz AG (Stand: 26.11.2012)
- Freihaltekorridor Y-Trasse

2. Das gesamte Plangebiet liegt innerhalb des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Walsrode (Schutzzone III). Die in der Wasserschutzgebiets-Verordnung vom 28.01.1983 geltenden Vorschriften sind zu beachten.

3. Richtfunkverbindung der Telefonica mit Schutzkorridor (Breite insgesamt 60 m)
- Schutzkorridor Richtfunkverbindung Telefónica Germany GmbH & Co. OHG

Innerhalb des Schutzkorridors dürfen nur bauliche und technische Anlagen bis zu einer maximalen Höhe von 28 m (Richtfunkverbindung 101550683) bzw. 25 m (Richtfunkverbindung 101550613) errichtet und betrieben werden. Dies betrifft auch mobile Anlagen und kurzfristig in Nutzung stehende Anlagen (z. B. Baukräne).

Verfahrensvermerk

Präambel
Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und des § 58 (2) Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) - jeweils in der zuletzt geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Walsrode die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 78 Gewerbegebiet "Große Schneede I" bestehend aus der Planzeichnung, den nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie der nebenstehenden örtlichen Bauvorschrift, als Satzung beschlossen.

Walsrode, den 03.11.2016
L.S. gez. Spöring (Spöring) Bürgermeisterin

Aufstellungsbeschluss
Der Verwaltungsausschuss der Stadt Walsrode hat in seiner Sitzung am 18.06.2015 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 78 Gewerbegebiet "Große Schneede I" beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 27.06.2015 in der Walsroder Zeitung bekannt gemacht worden.

Walsrode, den 03.11.2016
L.S. gez. Spöring (Spöring) Bürgermeisterin

Planunterlage
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Maßstab: 1:1000
„Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
© Jahr 2016 LGLN

Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Sulingen-Verden

Die Planungsgrundlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 26.04.2016). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Bad Fallingbostel, den 27.05.2016
L.S. gez. Wittkugel (Unterschrift)

Planverfasser
Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von
instara, Vahrer Straße 180, 28309 Bremen, Tel.: (0421) 43 57 9-0, Fax.: (0421) 45 46 84, Internet: www.instara.de, E-Mail: info@instara.de

Bremen, den 02.03.2016
L.S. gez. D. Renneke (instara)

Öffentliche Auslegung
Der Verwaltungsausschuss der Stadt Walsrode hat in seiner Sitzung am 17.09.2015 dem Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 78 Gewerbegebiet "Große Schneede I" sowie der Begründung zugestimmt und seine Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 19.09.2015 in der Walsroder Zeitung ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben vom 28.09.2015 bis 28.10.2015 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Walsrode, den 03.11.2016
L.S. gez. Spöring (Spöring) Bürgermeisterin

Satzungsbeschluss
Der Rat der Stadt Walsrode hat die 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 78 Gewerbegebiet "Große Schneede I" nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 29.03.2016 als Satzung gemäß (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Walsrode, den 03.11.2016
L.S. gez. Spöring (Spöring) Bürgermeisterin

Bekanntmachung
Die 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 78 Gewerbegebiet "Große Schneede I" ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGBam 05.11.2016 in der Walsroder Zeitung ortsüblich bekannt gemacht worden.
Die 2. Änderung des Bebauungsplanes ist damit am 05.11.2016 in Kraft getreten.

Walsrode, den 07.11.2016
L.S. gez. Spöring (Spöring) Bürgermeisterin

Verletzung von Vorschriften
Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten der Bebauungsplanänderung ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Walsrode, den ....
(Spöring) Bürgermeisterin

Stadt Walsrode

2. Änderung Bebauungsplan Nr.78 Gewerbegebiet "Große Schneede I"

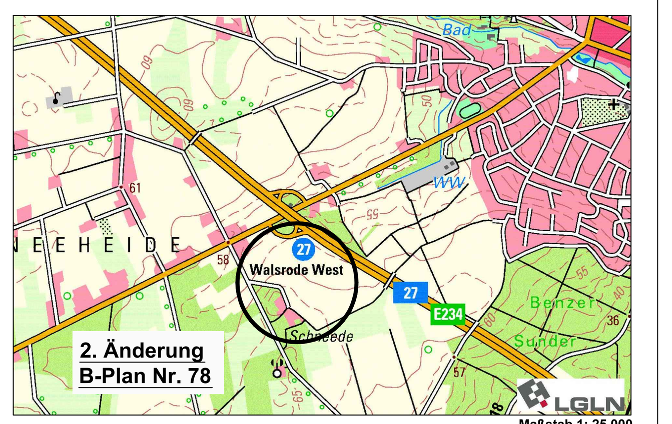

Maßstab 1: 25.000

Abschrift

Planverfasser
Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von
instara, Vahrer Straße 180, 28309 Bremen, Tel.: (0421) 43 57 9-0, Fax.: (0421) 45 46 84, Internet: www.instara.de, E-Mail: info@instara.de

Bremen, den 07.06.2016

Maßstab 1:1.000